

Sparte Industrie

Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck T 05 90 90 5-1236 | F 05 90 90 5-51236 E industrie@wktirol.at W WKO.at/tirol

08.11.2024

Stellungnahme Sparte Industrie zur Novelle der Beitragsgruppenverordnung

Als Sparte Industrie nehmen wir zum vorliegenden Entwurf der Beitragsgruppenverordnung, die als Grundlage für die Vorschreibung der Tourismusabgabe dient, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass es keine Unterscheidung mehr nach Ortsklassen gibt. Es ist für unsere Betriebe seit jeher schwer nachvollziehbar, dass es in derselben Branche unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Tourismusabgabe gibt. Die Gewichtung, ob eine Region mehr oder weniger tourismusintensiv ist, erfolgt ohnehin durch die Festsetzung des Promillesatzes in den einzelnen Tourismusverbänden. Dies ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend und sollte diese bisherige Differenzierung nach Ortsgruppen im Sinne einer besseren Akzeptanz bei unseren Mitgliedsbetrieben dringend entfallen.

Die nachstehenden Forderungen, die einzelnen Berufsgruppen betreffend, sind entsprechend unseres o.a. Änderungswunsches so zu verstehen, dass es pro industriebezogener Berufsgruppe nur mehr eine einheitliche Beitragsgruppe V bzw. VI gibt, mit Ausnahme jener Berufsgruppen die gegenwärtig in der Beitragsgruppe VII eingereiht sind und dort verbleiben sollen. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI, mit Ausnahme jener Berufsgruppen die gegenwärtig in der Beitragsgruppe VII eingereiht sind und so verbleiben sollen, ist unter Sachlichkeits- und Gleichbehandlungsaspekten dringend geboten. Im Einzelnen sind folgende Berufsgruppen in diesem Sinne auf die Beitragsgruppe VI anzupassen:

818 Aufzugstechniker und -erzeuger......IV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.



066 Beton- und BetonwarenerzeugerV VI VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

070 BettwarenerzeugerIII IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe V vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

119 DrahtwarenerzeugerIV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

126 DruckstockerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

848 FertigteilmöbelsatzbauerIV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.



Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe V ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

240 Glasschleifer, Glasraffinerien V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

242 Glaswarenerzeuger (ausgenommen

Glasschmuckerzeuger)V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

268 Haus- und FilzschuherzeugerIV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

307 Jalousien- und RolladenerzeugerIV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

311 Kälteerzeugungsanlagen- und

KühlmaschinenbauerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

316 KartonagenwarenerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

dringend geboten.
319 Keramische Warenerzeuger (Kunstund Gebrauchskeramik)
331 Kleidermacher (Herren- und Damenschneider)
370 Kunststein- und Kunststeinwarenerzeuger
393 Lederbekleidungserzeuger
396 Lederwarenerzeuger und lederverarbeitende Unternehmen
421 Miedererzeuger
431 Modewarenerzeuger

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

796 Pistengeräte- und Schneekanonenbauer einschließlich Service und ZubehörII II II II Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

780 Pokal-, Plakettenerzeuger und

-händlerIII IV IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

594 Schuherzeuger (fabriksmäßige

558 Sportartikel- und Sportgeräteerzeuger einschließlich Schi- und Snowboarderzeuger sowie Service und ReparaturenIII III IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

561 Sportbekleidungserzeuger (fabriksmäßige Erzeugung von

Sportbekleidung)VVVV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

615 Strumpf-, Strick- und

WollwarenerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

687 Waffenerzeuger und -händlerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

695 Wasch- und PutzmittelerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

683 WäschereibetriebeV V VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

684 WäschewarenerzeugerIV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

713 WirkwarenerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.



726 ZementwarenerzeugerV VI VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

Freundliche Grüße WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL Sparte Industrie

DI Max Kloger Obmann Mag. Oswald Wolkenstein Geschäftsführer